



Per E-Mail

An die örtlichen Träger der Jugendhilfe

Hannover, 17.04.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 1a Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 ist der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten sowie die nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege untersagt. Die Verordnung tritt am 19. April 2020 in Kraft.

Ausgenommen ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen.

Gemäß § 1a Abs. 4 Sätze 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 2 Sätze 3 und 4 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus vom 17. April 2020 ist die Notbetreuung auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist. Ausgenommen ist nach § 1a Abs. 2 Satz 5 der vorgenannten Verordnung auch die Betreuung in besonderen Härtefällen, wie drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaussfall.

Vor diesem Hintergrund werden folgende orientierende Hinweise gegeben:

Es bleibt dabei, dass im Falle eines entsprechenden Bedarfs jede Regelgruppe einer Kindertageseinrichtung wieder den Betrieb in Form einer Notgruppe aufnimmt. Pro Notgruppe sollen max. fünf Kinder betreut werden.

In der Umsetzung der Notgruppen sind die folgenden Punkte verbindlich zur Kontakteinschränkung einzuhalten:

- nach Gruppen getrennte Nutzung des Außengeländes,
- nach Gruppen getrennte Einnahme von Mahlzeiten,
- nach Gruppen getrennte zeitliche Regelungen für die Bring- und Abholphasen.

Kriterien für die Aufnahme von Kindern:

1. Kinder, die bisher im Rahmen der Notbetreuung berücksichtigt wurden, sind weiterhin zu betreuen.
2. Nach der Erweiterung der verordnungsrechtlichen Grundlage sind überdies Kinder einer Erziehungsberechtigten bzw. eines Erziehungsberechtigten, die/der in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse tätig ist, aufzunehmen. So können etwa die Bereiche Energieversorgung (etwa Strom-, Gas-, Kraftstoffversorgung), Wasserversorgung (öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung), Ernährung und Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel), Informationstechnik und Telekommunikation (insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze), Finanzen (Bargeldversorgung, Sozialtransfers), Transport und Verkehr (Logistik für die kritische Infrastruktur, ÖPNV), Entsorgung (Müllabfuhr) sowie Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichen Interesse zuzurechnen sein. Daher sollten auch Erziehungsberechtigte in den vorgenannten Bereichen die Möglichkeit haben, in dringenden Fällen auf die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zurückzugreifen. Dabei gilt wie für alle anderen relevanten Berufsgruppen auch, dass sehr genau auf die dringende Notwendigkeit zu achten ist. Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen. Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten.
3. Bei den besonderen Härtefällen können auch folgende Gesichtspunkte Berücksichtigung finden:
 - drohende Kindeswohlgefährdung,
 - Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere bei Alleinerziehenden,
 - gemeinsame Betreuung von Geschwisterkindern,
 - drohende Kündigung und erheblicher Verdienstaustausfall.

Personaleinsatz:

Für die Betreuung einer Notgruppe bis max. fünf Kinder pro Gruppe kann der Fachkraft-Kind-Schlüssel von den gesetzlichen Anforderungen abweichen. Wird nur eine Notgruppe in einer Kindertageseinrichtung betreut, ist die ständige Anwesenheit von zwei Fachkräften in der Einrichtung erforderlich.

Nach Möglichkeit ist auch während des erweiterten Notbetriebs in Abhängigkeit vom Verlauf der Infektionsraten weiterhin der Schutz der Risikogruppen zu gewährleisten.

Erforderliche Hygieneregeln:

Die erforderlichen Hygienebestimmungen/-vorschriften (insbesondere regelmäßiges intensives Händewaschen) müssen eingehalten werden und sollen auch mit den Kindern altersgerecht erörtert und geübt werden, um Kinder und Personal der Kindertageseinrichtung/Kindertagespflegestelle zu schützen.

Schutzhandschuhe sind insbesondere im sanitären Bereich oder bei einer erforderlichen Wundversorgung zu nutzen. Sollten in einer Einrichtung mehrere kleine Gruppen betreut werden, so ist auf eine angemessene Distanz der Kinder der verschiedenen Gruppen zu achten.

Kindertagespflege:

Auch Kindertagespflegepersonen können bis zu max. fünf Kinder (unter Einbeziehung im Haushalt lebender und ebenfalls betreuter Kinder) in Form einer Notbetreuung betreuen. Die o.g. Regelungen für die Kindertageseinrichtungen gelten auch für die Kindertagespflege entsprechend. Insbesondere gelten auch hier die Kriterien für die Aufnahme von Kindern.